



Sitzung vom
24. August 2021

Mitgeteilt den
30. August 2021

Protokoll Nr.
762/2021

Auftrag Derungs

betreffend Anpassung Zweitwohnungsgesetz

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG; SR 702) untersuchen das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) regelmässig die Wirkungen des ZWG, erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten des ZWG (was am 1. Januar 2016 erfolgte). Entsprechend nahm der Bund die Arbeiten für eine solche Wirkungsanalyse im Frühling 2019 auf. Der Kanton Graubünden, vertreten durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS), hat im Rahmen der Vorstudie am Expertenworkshop teilgenommen und war bezüglich der darauffolgenden Analyse in der Begleitgruppe vertreten. Zudem wurde das DVS als kantonale Aufsichtsstelle betreffend das ZWG im Rahmen der Vorstudie und im Rahmen der Analyse von den beauftragten Büros interviewt.

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) wurde vom Bund ebenfalls für die Erarbeitung der Wirkungsanalyse beigezogen, genau wie weitere Bergkantone. Die RKGK hat dafür eine Delegation der vom ZWG hauptbetroffenen Kantone gebildet und so gemeinsame Haltungen definiert, um diese im Rahmen der Vorstudie und Analyse gebündelt einbringen zu können. Entsprechend wurden die Punkte, die aus Sicht des Kantons Graubünden und der RKGK im ZWG zu korrigieren bzw. zu verbessern wären, wenn immer möglich beim Bund oder den beauftragten Büros deponiert.

Die Wirkungsanalyse wurde seitens des Bundes am 12. Mai 2021 mit einer Medienmitteilung veröffentlicht. Aus Sicht des Kantons sind das Ergebnis, die gezogenen Schlüsse und die abgeleiteten Massnahmen enttäuschend (s. auch Medienmitteilung der RKGK vom 12. Mai 2021). Die RKGK ist – wie auch der Kanton – der Auffassung, dass das ZWG verbesserungswürdig ist. Es wären ohne Beeinträchtigung des Schutzniveaus Verbesserungen am ZWG möglich, die insbesondere der regionalwirtschaftlichen Entwicklung, der Rechtssicherheit und der Anwendung im Vollzug dienen. Es besteht bei Gesetzesbestimmungen, deren Anwendung zu objektiv stossenden Ergebnissen führen, Handlungsbedarf. Die Folgen, die sich gesamtwirtschaftlich vor allem in den touristischen Regionen der Gebirgskantone zeigen, sowie die Problematiken, die sich in der Praxis bei der Anwendung des Gesetzes stellen, wurden im Rahmen der Wirkungsanalyse zu wenig erkannt und aufgenommen.

Die RKGK wird mit vereinten Kräften – insbesondere auch mit dem Kanton Graubünden als einem der stärksten Partner in Sachen ZWG – auf Bundesebene und im Parlament weiterhin auf Anpassungen des ZWG hinwirken, ohne das Schutzziel der Bundesverfassung aus den Augen zu verlieren. Sie wird die parlamentarische Beratung im Zusammenhang zu den verschiedenen derzeit hängigen und möglicherweise auch neu hinzukommenden Vorstössen eng verfolgen und ihre Positionen dabei einfließen lassen. Weiter werden laufend Gespräche mit verschiedenen Stakeholdern geführt, um die Anliegen der RKGK und des Kantons in Sachen ZWG einzubringen. Diese Arbeiten werden in den folgenden Jahren aufrechterhalten, auch zumal der Bund für das Jahr 2025 bereits die nächste Wirkungsanalyse angekündigt hat.

Der Auftrag ist somit bereits in Umsetzung. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin